

abgesandt am: Vorab per Fax Bo 3018
Bo 3018 E

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

1. Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Anlagen zu TOP 4

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

31.13; 2. 8. 2006

10-30-07 li-bo

29. 8. 2006

**Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von Feuerwehrmitgliedern nach § 10 Abs. 1
Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG);
Überlegungen zur Übertragung der Aufgabe auf die Feuerwehrunfallkasse Mitte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Staatsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen soll der neu zu bildenden Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) die Erstattung von Entgeltfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit von Feuerwehrmitgliedern bei privaten Arbeitgebern anstelle der bisher im Freistaat Thüringen zuständigen Aufgabenträger (Städte und Gemeinden) als zusätzliche Aufgabe übertragen werden.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt um Prüfung gebeten, ob diese Zuständigkeitsregelung auch im Land Sachsen-Anhalt übernommen werden sollte.

Nach Beteiligung unserer Verbandsmitglieder nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BrSchG haben die Träger der Feuerwehr den privaten Arbeitgebern auf Antrag das Arbeitsentgelt zu erstatten, dass sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit weiter leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Die Aufgabe wird unmittelbar durch die zuständigen Städte und Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.

1.1 Hierfür spricht zunächst, dass die Zahl der seit Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung der Entgeltfortzahlung und demzufolge der Bearbeitungsaufwand in den Verwaltungen eher vernachlässigbar sind und gegen Null tendieren. Beispielhaft verweisen wir auf folgende Aussagen unserer Mitglieder:

- Die Stadt Merseburg hat mitgeteilt, dass in fünf Jahren kein einziger Fall aufgetreten ist.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau weist darauf hin, dass es bislang überhaupt noch nicht zu einem Erstattungsfall gekommen ist.
- Die Stadt Wernigerode teilt mit, dass in den vergangenen Jahren keine entsprechenden Forderungen geltend gemacht wurden. Dies gilt u. a. ebenfalls für die Stadt Blankenburg (Harz), die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis, die Stadt Stendal, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst.

1.2 Sofern es zu Erstattungen gekommen ist, sind die Zahlungsbeträge im Regelfall gering.

Beispielsweise hat die Stadt Staßfurt im vergangenen Jahr bei drei Anträgen Erstattungsleistungen i. H. v. 404 Euro erbracht; die Stadt Halle (Saale) hat in einem Fall Erstattungsleistungen i. H. v. 582,24 Euro erbracht. In der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg wurden für alle Gemeinden im Haushaltsjahr 2005 insgesamt 160,11 Euro Erstattungsleistungen gezahlt. Der uns bekannt gewordene Höchstbetrag beläuft sich auf 7.119 Euro für das Haushaltsjahr 2005 und verteilt sich auf vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land.

1.3 Unabhängig davon nehmen nach Mitteilung des Kommunalen Schadenausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) 340 Städte und Gemeinden aus Sachsen-Anhalt den Deckungsschutz des KSA für Fälle der Arbeitsentgelterstattung an private Arbeitgeber in Anspruch. Zur weiteren Information haben wir die aktuell geltenden Bedingungen sowie die voraussichtlich (redaktionelle Überarbeitung) ab 1. 1. 2007 anzuwendenden Bedingungen für den KSA-Deckungsschutz beigelegt.

Damit haben sich rd. ein Drittel aller Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt diesem freiwilligen Deckungsschutz-System angeschlossen, das den kommunalen Interessen offenbar am ehesten Rechnung trägt. Insbesondere diesen Kommunen wäre eine Aufgabenübertragung auf die FUK kaum vermittelbar.

2. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage ist es zumindest zweifelhaft, ob eine Konzentration der Aufgabe bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte wirtschaftlich vertretbar ist.

Die FUK müsste die notwendigen Strukturen schaffen und bei Inkaufnahme entsprechender Kosten vorhalten, die aus Sicht der Kommunen zusätzlich anfallen und im Rahmen der Umlage (ebenso wie die zu leistenden Erstattungszahlungen) an die FUK zu decken wären.

3. Zu bedenken ist weiterhin, ob die Übertragung der Erstattungspflicht auf die FUK zu einem anderen Verhalten privater Arbeitgeber bei der Beantragung von Entschädigungsleis-

tungen führen kann. Während gegenüber der eigenen Gemeinde (vor allem bei geringfügigen Kosten der Entgeltfortzahlung) u. U. von der Geltendmachung abgesehen wird, dürfte die hierdurch zum Ausdruck kommende örtliche Verbundenheit gegenüber der Feuerwehr-unfallkasse Mitte nicht zu unterstellen sein. Eine landesweit tätige, anonyme Einrichtung wird wohl eher für alle Rechte in Anspruch genommen werden.

4. Nicht zuletzt ist auf Art. 87 Abs. 2 der Landesverfassung hinzuweisen. Danach sind die Kommunen berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im **öffentlichen Interesse** durch Gesetze anderen Stellen übertragen sind.

Im vorliegenden Fall können wir ein öffentliches Interesse, das eine Aufgabenübertragung auf die FUK rechtfertigen würde, nicht erkennen. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des BVerfG vom 23. 11. 1988 - 2 BvR 1619/83 u. a. (sog. Rastede-Entscheidung) zu verweisen. Danach darf der Gesetzgeber den Gemeinden eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem etwa dann entziehen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen. Nach Auffassung des BVerfG scheidet das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus.

Auch Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung insgesamt rechtfertigten eine „Hochzonung“ nicht schon aus sich heraus, sondern erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hält eine Übertragung der Aufgabe auf die Feuerwehrunfallkasse Mitte somit weder für sachgerecht noch für geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

2. Ø als Tischvorlage zur 114. Präsidiumssitzung am 4. 9. 2006 ✓
3. Ø LKT z. K. ✓
4. WV: 10. 10. 2006

① 29/10.

Entwurf des Arbeitskreises

Musterrichtlinien für

Unterstützungsleistungen

im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)

Vorbemerkungen

Unterstützungsleistungen werden durch die /den ****¹⁾ auf der Grundlage von § *** Brandschutzgesetz / Feuerwehrgesetz ²⁾ im Namen und für Rechnung **des Landes XXX** / der Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes erbracht, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) bestehen.

Die Entschädigung nach diesen Richtlinien ist Ausdruck der Anerkennung des uneigennützigen Einsatzes der Frauen und Männer in den Feuerwehren. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Angehörige der Feuerwehren in erheblich höherem Grade besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von Gesundheitsschäden von Feuerwehrmitgliedern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § *** BrSchG ²⁾ (oder anderer Verweis) entstanden sind oder sich verschlimmert haben.

§ 2 Gesundheitsschäden (GS)

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Die Gesundheitsschäden sind durch eine äußere Einwirkung ausgelöst ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII zu entsprechen. Dies gilt auch bei Todesfällen.

1) Körperschaft bzw. Institution nach vorgesehener Landesregelung

2) Notwendige gesetzliche Grundlage wegen Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV

§ 3 Entschädigung

Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive Angehörige der Feuerwehren und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz, Übung und Vorbereitungshandlungen) eingetreten ist.

§ 4 Entschädigungsfonds und Leistungsgrundsätze

(Hinweis: Soll eine andere Institution als eine Feuerwehr-Unfallkasse oder Unfallkasse beauftragt werden, ist der § 4 entsprechend zu ändern oder für die Musterrichtlinie eine zweite Fassung vorzubereiten)

(1) Bei der *** ¹⁾ wird gemäß § *** Brandschutzgesetz / Feuerwehrgesetz ²⁾ ein Entschädigungsfonds errichtet, dessen Mittel vom Land / den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Träger des Brandschutzes jährlich durch Mittelanforderung oder gesonderte Umlage bereitgestellt werden. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch **** ¹⁾ ist nicht präjudizierend.

(2) Die Mittel des Entschädigungsfonds sind getrennt von den übrigen Mitteln der *** ¹⁾ zu verwalten und werden entsprechend den Richtlinien an die Berechtigten gezahlt. Der *** ¹⁾ steht eine Kostenerstattung gemäß § 30 Abs. 2 SGB IV zu.

(3) Damit für die Leistungsgewährung trotz Einnahme- und Ausgabenschwankungen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, wird ein Betriebsmittelstock des Entschädigungsfonds gebildet. Die Zuführung beträgt maximal 5 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Umlage für den Entschädigungsfonds. Die angesammelten Betriebsmittel sollen 25 Prozent der Umlage des Vorjahres nicht übersteigen.

(4) Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gemäß Anlage I (Beispiel Bayern) gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs als freiwillige Leistung

(5) Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII abgelehnt worden sind. Die von der Gemeinde erstattete Unfallanzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Der / die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).

(6) Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds entscheidet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bis zu einer Gesamtsumme von 3.000 €. Über die Gewährung höherer Leistungen entscheidet der Rentenausschuss der Kasse oder ein anderes Gremium der Körperschaft oder Institution nach Abs. 1.

(7) In besonderen Härtefällen, die existenzgefährdend sind oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen darstellen, kann der

1) Körperschaft bzw. Institution nach vorgesehener Landesregelung

2) Notwendige gesetzliche Grundlage wegen Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV

Rentenausschuss/das andere Gremium zusätzlich zu den Pauschalen nach Anlage 1 Beihilfen bis zu 10.000 € gewähren

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Sollte nach Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds ein Rechtsanspruch nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gelten auch für Fälle, die vor dem xx.xx.xxxx eingetreten, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1) Körperschaft bzw. Institution nach vorgesehener Landesregelung

2) Notwendige gesetzliche Grundlage wegen Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV

Anlage I

(Beispiel Freistaat Bayern)

Aus dem Entschädigungsfonds werden pauschal gleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	Leichtere Körper- und Gesundheitsschäden ohne (bleibende) Funktionsbeeinträchtigung	
1.1	Ohne Arbeitsunfähigkeit oder mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als fünf zusammenhängenden Tagen	entfällt
1.2	Mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen	15,00 EUR pro Tag maximal insgesamt 1.000 €
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den Erfahrungswerten der *** 1) über	

1) Körperschaft bzw. Institution nach vorgesehener Landesregelung

2) Notwendige gesetzliche Grundlage wegen Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV

	die 26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf Dauer zu einer Minde-rung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in nachfolgender Abstufung führen:	
II.1	20 bis 30 %	2.000,00 EUR
II.2	mehr als 30 bis 45 %	3.500,00 EUR
II.3	50 bis 75 %	6.000,00 EUR
II.4	80 bis 100 %	10.000,00 EUR
Fallgruppe III	Todesfälle ⁵⁾	20.000,00 EUR

1) Körperschaft bzw. Institution nach vorgesehener Landesregelung

2) Notwendige gesetzliche Grundlage wegen Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV